

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/5/24 Ro 2017/07/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2018

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

B-VG Art20 Abs4
UIG 1993
UIG 1993 §3 Abs1
UIG 1993 §3 Abs1 Z1
UIG 1993 §3 Abs1 Z1 idF 2005/I/006
UmweltkontrollG 1998
UmweltkontrollG 1998 §7
UmweltkontrollG 1998 §7 Abs1
UmweltkontrollG 1998 §7 Abs2
VwRallg

Rechtssatz

Nach § 7 Abs. 2 letzter Satz UmweltkontrollG 1998 ist das Umweltbundesamt ein Organ der Verwaltung "iSd§ 3 Abs. 1 UIG 1993". Diese Formulierung bedeutet aber keine Einschränkung in dem Sinn, dass das Umweltbundesamt nur im Bereich des Umweltinformationsgesetzes als Organ der Verwaltung anzusehen wäre, sondern sie stellt lediglich eine Klarstellung dar. Im UIG 1993 war nämlich im Zeitpunkt der Entstehung des Umweltkontrollgesetzes im Jahr 1998 (Inkrafttreten am 1. Jänner 1999) noch nicht von "informationspflichtigen Stellen", sondern nur von "Organen der Verwaltung" die Rede. Erst mit dem BGBl. I Nr. 6/2005 wurde der Behördenbegriff neu gestaltet und der Begriff "informationspflichtige Stellen" aufgenommen. Auch § 3 Abs. 1 Z 1 UIG 1993 in der zuletzt genannten Fassung geht bei den "Verwaltungsbehörden" und den "sonstigen Organen der Verwaltung" von einem funktionellen Organbegriff aus, der an das Kriterium der Betrauung mit einer Aufgabe der Bundesverwaltung anknüpft. Gemeint sind hier abgesehen von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) alle Dienststellen bzw. Ämter ohne Befehlsgewalt (imperium), aber auch jene Fälle, in denen ausgegliederten Rechtsträgern oder Privaten Hoheitsgewalt übertragen ist (Beliehene) sowie in Dienst genommene Private. Als Beispiel einer "informationspflichtigen Stelle" iSd § 3 Abs. 1 Z 1 UIG 1993 wird in den Materialien ausdrücklich auch die Umweltbundesamt GmbH genannt (vgl. ErläutRV 641 BlgNR 22. GP 5). § 7 legitit trifft zudem keine Regelungen im Sinne des zweiten Satzes des Art. 20 Abs. 4 B-VG, sondern tritt vor dem Hintergrund seines Inhalts, des Zeitpunktes des Inkrafttretens des UmweltkontrollG 1998 und der dort erfolgenden Verweisungen neben die Regelungen des Auskunftspflichtgesetzes. Er stellt auch keine Einschränkung der Auskunftspflicht dar: § 7 Abs. 1 UmweltkontrollG 1998 regelt die Berechtigung des Umweltbundesamtes (der UBA-GmbH), die zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte einzuholen (und zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten zu ermitteln und zu verarbeiten), und die Verpflichtung, auf Verlangen Bund, Ländern oder Gemeinden Auskünfte zu erteilen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien
VwRallg3/2/2 Verwaltungsrecht allgemein Ausgliederung Privatisierung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2017070026.J15

Im RIS seit

09.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at